

## **Mitteilung des Senats vom 30. November 2010**

### **Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat übersendet der Stadtbürgerschaft als Anlage den Entwurf und die Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung in der Dezember-Sitzung 2010.

Mit Inkrafttreten des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) am 1. Dezember 2009 wurde das Eigenbetriebsrecht reformiert sowie erstmals ein einheitlicher Rechtsrahmen für die sogenannten sonstigen Sondervermögen geschaffen. Dieser einheitliche Rechtsrahmen betrifft insbesondere die Gremienbefassung, z. B. im Falle von Abweichungen vom Wirtschaftsplan, einheitliche Regeln für die Bewirtschaftung der Sondervermögen, ein vereinheitlichtes Berichtswesen sowie gemeinsame Standards für Bilanz- und GuV-Gliederungen.

Gemäß § 41 BremSVG sind Errichtungsgesetze für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, bis zum 31. Dezember 2010 an die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Finanzen betrifft dies auf ortsgesetzgeberischer Ebene das Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen. Neben den zwingend gebotenen Änderungen werden aus rechtssystematischen Gründen zugleich auch Regelungen im SVITOG, die bereits das BremSVG enthält, aufgehoben, um bei zukünftigen Änderungen des BremSVG eine weitere Anpassung des SVITOG überflüssig zu machen.

Gemäß § 41 sind die einzelnen Errichtungsgesetze bis zum 31. Dezember 2010 an die Regelungen des BremSVG anzupassen. Aufgrund dieser Eilbedürftigkeit ist es notwendig, dass die Stadtbürgerschaft das Gesetz noch in ihrer Dezember-Sitzung beschließt.

### **Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen**

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

### **Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

Das Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 556 – 63-I-2), das durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 18. November 2008 (Brem.GBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Sondervermögensausschuss

Sondervermögensausschuss ist der städtische Haushalts- und Finanzausschuss.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Wörtern „berät und beschließt über“ werden die Wörter „die nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden zugewiesenen Gegenstände sowie über“ angefügt.
  - b) Die Nummern 1 bis 4 werden aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 in Satz 1 werden Nummern 1 bis 3.
  - d) Der neuen Nummer 2 wird das Wort „und“ angefügt.
  - e) In der neuen Nummer 3 werden die Wörter „ sowie über“ gestrichen.
3. § 8 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 9 wird § 8.

## **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

### **Begründung**

#### **Allgemeines**

Zweck des Gesetzes ist die Anpassung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen an das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden.

Mit Inkrafttreten des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) am 1. Dezember 2009 wurde das Eigenbetriebsrecht reformiert sowie erstmals ein einheitlicher Rechtsrahmen für die sogenannten reinen Sondervermögen geschaffen. Dieser einheitliche Rechtsrahmen betrifft insbesondere die Gremienbefassung, z. B. im Falle von Abweichungen vom Wirtschaftsplan, einheitliche Regeln für die Bewirtschaftung der Sondervermögen, ein vereinheitlichtes Berichtswesen sowie gemeinsame Standards für Bilanz- und GuV-Gliederungen.

Gemäß § 41 BremSVG sind Errichtungsgesetze für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, bis zum 31. Dezember 2010 an die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Finanzen betrifft dies auf ortsgesetzgeberischer Ebene das Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen. Neben den zwingend gebotenen Änderungen (da im Widerspruch zum BremSVG stehend) werden aus rechtssystematischen Gründen zugleich auch Regelungen im SVITOG, die inhaltsgleich das BremSVG enthält, aufgehoben, um bei zukünftigen Änderungen des BremSVG eine weitere Anpassung des SVITOG überflüssig zu machen.

#### **Zu Artikel 1**

#### **(Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (BremSVITOG))**

Die Änderungen des Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik tragen der Anpassung an das BremSVG Rechnung.

Zu 1.

#### **§ 6 (Sondervermögensausschuss)**

Gemäß den Regelungen des BremSVG ist ein Sondervermögensausschuss zu bilden. Eine Wiederholung dieser Regelung im bisherigen Satz 1 ist überflüssig und wurde daher gestrichen. Satz 2 wurde sprachlich umformuliert und das Wort „staatliche“ durch das Wort „städtische“ ersetzt, da hier ein Fehler in der Gesetzesformulierung behoben werden musste.

Zu 2.

§ 7 (Aufgaben des Sondervermögensausschuss)

Die Aufgaben des Sondervermögensausschusses ergeben sich unmittelbar aus den gemäß § 35 BremSVG sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 11 BremSVG. Daher konnten die bisherigen Nrn. 1 bis 4 gestrichen werden. Die jetzt noch in den (neuen) Nrn. 1 bis 3 beschriebenen Aufgaben sind hingegen nach § 38 Absatz 1 Nr. 5 BremSVG zulässige nähere Festlegungen zum Aufgabenumfang.

Zu 3.

Aufhebung des § 8 (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen)

Das BremSVG gilt unmittelbar. Die bisherige Regelung ist daher nicht mehr notwendig.

**Zu Artikel 2**

**(Inkrafttreten)**

Regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

